

# **Friedhofsordnung der Stadt Spangenberg**

## **in der zurzeit gültigen Fassung**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Spangenberg:

- a) Friedhof Spangenberg-Kernstadt,
- b) Friedhof Spangenberg-Landefeld,
- c) Friedhof Spangenberg-Metzebach,
- d) Friedhof Spangenberg-Schnellrode,
- e) Friedhof Spangenberg-Elbersdorf.

#### **§ 2 Verwaltung der Friedhöfe**

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat der Stadt Spangenberg, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

#### **§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte**

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:

- a) Die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Spangenberg waren oder
- b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Spangenberg beigesetzt werden oder
- d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Spangenberg waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Spangenberg gelebt haben oder
- e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Spangenberg waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

#### **§ 4 Begriffsbestimmung**

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

## **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

### **§ 7 Nutzungsumfang**

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
  - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - i) Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente und sonstiges Grabzubehör abzulegen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

## § 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

## § 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 10 Bestattungen**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag und Samstagvormittag statt. Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig. In diesen Fällen wird ebenfalls ein Zuschlag erhoben.

#### **§ 11 Nutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Särge werden spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

#### **§ 12 Grabstätte und Ruhefrist**

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche ohne Grabhügel mindestens 0,90 m beträgt. Bei Urnengräbern beträgt der Abstand mindestens 0,50 m ab der Urnenoberkante.
- (3) Grabmale, Grabeinfassungen und deren Fundamente sind von den Nutzungsberechtigten oder durch ein vom Nutzungsberechtigten beauftragtes Unternehmen nach erforderlichem Maß, welches von der Friedhofsverwaltung vorgegeben wird, zu entfernen, damit einer würdigen Bestattung nichts im Wege steht.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen 30 Jahre.

## **§ 13 Totenruhe und Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Spangenberg nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 14 Grabarten**

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber,
  - b) Wahlgräber,
  - c) Urnenwahlgräber,
  - d) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,
  - e) pfleglose Urnenrasengräber;
  - f) pfleglose Erdrasengräber.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

### **§ 16 Grabbelegung**

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist jedoch zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

## § 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

## (A) Reihengräber

### § 18 Definition der Reihengräber

Reihengräber sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden (30 Jahre) zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Diese Regelungen gelten entsprechend für pfleglose Erdrasengräber.

### § 19 Abmessungen

- (1) Es werden eingerichtet:
  - 1) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - 2) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:
  - 1) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Länge 1,50 m,  
Breite 0,90 m,  
der Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt 0,40 m.
  - 2) Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr  
Länge 2,20 m,  
Breite 1,00 m,  
der Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt 0,40 m.

Die fertigen Grabbeete haben in der Kernstadt, Landefeld, Metzebach und Schnellrode folgende Maße:

- 1) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Länge 1,10 m,  
Breite 0,70 m.
- 2) Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr  
Länge 1,80 m,  
Breite 0,80 m.

In den neuen Friedhofsteilen auf den Friedhöfen in der Kernstadt (Gräberfelder M I-IV, N, etc.), Metzebach und Schnellrode haben die fertigen Grabbeete die Maße 2,30 m x 1,00 m.

- (3) Für Erdrasengräber gelten die Abmessungen zur Bestattung entsprechend den Reihengräbern, jedoch sind keine Grabbeete zugelassen.

### § 20 Herrichtung

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen durch die Friedhofsverwaltung verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden.

## § 21 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

## (B) Wahlgräber

## § 22 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechts

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgräber abgegeben. In jeder Grabstelle ist während der Dauer der 30-jährigen Ruhefrist nur eine Erdbestattung zulässig.
- (3) Der oder die Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie, im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Wahlgrabes, das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
  - 1) Ehegatten,
  - 2) Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
  - 3) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - 4) Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 3, Ziff. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Der oder die Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.
- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 22 Abs. 3 übertragen werden.
- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 22 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu ernennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 22 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (7) Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

## § 23 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

## § 24 Nutzungszeit

- (1) Die Nutzungszeit wird beim Neuerwerb einer Wahlgrabstätte auf 35 Jahre festgesetzt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Grund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht, mit Ausnahme der Verlängerung der Nutzungszeit für ein nicht vollbelegtes Wahlgrab, nicht.
- (3) Das Recht auf Beisetzung in ein Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben ist.

## § 25 Herrichtung, Instandhaltung

Wahlgräber sind spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung herzurichten und für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Die Frist zur Herrichtung nach einer Beisetzung kann aus wichtigen Gründen durch die Friedhofsverwaltung verlängert werden. Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Wahlgrabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzuges hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

## § 26 Abmessungen

Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

Länge 2,20 m,  
Breite 1,00 m.

Der Abstand zwischen Wahlgräbern beträgt 0,40 Meter. Die Wege zwischen den verschiedenen Wahlgrabstätten müssen 0,60 m breit sein.

Die fertigen Grabbeete haben in der Kernstadt, Landefeld, Metzebach und Schnellrode folgende Maße:

- 1) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Länge 1,10 m,  
Breite 0,70 m.
- 2) Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr  
Länge 1,80 m,  
Breite 0,80 m.

In den neuen Friedhofsteilen auf den Friedhöfen in der Kernstadt (Gräberfelder M I-IV, N, etc.), Metzebach und Schnellrode haben die fertigen Grabbeete die Maße 2,30 m x 1,00 m.

## § 27 Gräfte

Gräfte werden nicht zugelassen.

## **(C) Urnengrabstätten**

### **§ 28 Formen der Aschenbeisetzungen**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
  - a) Reihengräbern für Erdbestattungen bis zu 1 Aschenurne,
  - b) Wahlgräbern für Erdbestattungen bis zu 2 Aschenurnen,
  - c) Urnenwahlgräbern bis zu 1 Aschenurne,
  - d) anonyme Urnengräber bis zu 1 Aschenurne,
  - e) pfleglose Urnenrasengräber bis zu 1 Aschenurne.
- (2) Aschenurnen können nur unterirdisch beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,80 m.
- (3) Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.
- (4) Pfleglose Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten, für die eine Grabpflege durch die Nutzungsberechtigten entfällt. Die Urnenrasengrabstätte ist ohne Einfassung anzulegen. Das Aufstellen von Blumenkästen, Schalen und Vasen sowie das Bepflanzen der Urnenrasengrabstätte sind nicht zulässig. Die Pflege der Freiflächen und der Urnenrasengräber während der Nutzungszeit obliegt ausschließlich der Stadt.

### **§ 29 Abmessungen, Nutzungszeit**

- (1) Die Abmessungen der Urnenwahlgräber sind:

Länge 1,00 m,  
Urneneinzelgrab Breite 0,60 m, Urnendoppelgrab Breite 1,00 m,  
Abstand zwischen den Gräbern 0,40 m,  
Wegebreite 0,60 m.
- (2) Die Abmessungen für anonyme Urnengräber und pfleglose Urnenrasengräber sind:

Länge 0,40 m und  
Breite 0,40 m.
- (3) Die Nutzungszeiten gelten entsprechend den gewählten Grabstätten. Für anonyme Urnengräber und pfleglose Urnenrasengräber gilt eine Nutzungszeit von 30 Jahren. Sie ist nicht verlängerbar.

### **§ 30 Entfernung**

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise dem Erdboden einverleibt.

### **§ 31 Verweisungsnorm**

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über die Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

## **V. Grabmale und Einfriedungen und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 32 Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die allgemeinen Gestaltungsvorschriften, und Grabfelder, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

### **§ 33 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Für die jeweiligen alten Friedhofsteile gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Völlige Grababdeckungen in der Form von Abdeckplatten dürfen errichtet werden.
- (2) Die Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
- (3) Grabmale, Grabeinfassungen und Abdeckplatten müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt oder aus Naturstein sein. Ein Grabkreuz aus Holz oder Schmiedeeisen ist zugelassen.
- (4) Grabmale, Grabeinfassungen und Abdeckplatten und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- (5) Liegende Grabmale dürfen nur flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (6) Die völlige Abdeckung einer Grabstätte durch ein liegendes Grabmal oder eine Abdeckplatte dürfen die äußeren Abmessungen der Grabeinfassung nicht überschreiten.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
- (8) Grabmale sind innerhalb der Grabeinfassung zu errichten.

### **§ 34 Besondere Gestaltungsvorschriften**

Für die jeweiligen neuen Friedhofsteile sind besondere Gestaltungsvorschriften vorgeschrieben:

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Werkstoff, Gestaltung und Bearbeitung erhöhten Anforderungen entsprechen und sich in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einordnen.

- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
- a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,
  - b) aus Betonwerkstein,
  - c) mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
  - d) mit Kunststoffen jeder Form,
  - e) mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
  - b) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt sein und dürfen nur eine der Größe des Grabmals angemessenen Fläche einnehmen.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche.
  - b) Auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,00 qm Ansichtsfläche.
- Stehende Grabmale für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen nicht höher als 1,00 m und für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr nicht höher als 0,70 m sein.
- (5) Die völlige Abdeckung der Grabstätte mit einer Grabplatte ist nicht zulässig.
- (6) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Jedoch wird eine Eingrenzung der Grabstätte mit einer Hecke aus Pflanzen mit einer Höhe von max. 30 cm oder lose verlegten Natursteinplatten mit einer Breite von max. 40 cm gestattet. Waschbeton und andere Kunststeinplatten sind nicht zulässig.
- (7) Die Einbringung von farbigem Kies auf die Grabbeetfläche ist gestattet.
- (8) Auf pfleglosen Urnenrasengrabstätten sind nur ebenerdig liegende Grabmale in einer Größe von 0,40 m Länge und 0,40 m Breite mit eingelassener Schrift zugelassen.
- (9) Auf pfleglosen Erdrasengrabstätten sind nur stehende Grabmale mit einer maximalen Größe von 0,90 m Höhe, 0,50 m Breite und 0,14 m Tiefe zugelassen. Um den Grabstein ist einheitlich eine glatte Mähkante aus 0,15 m Pflasterung oder entsprechend dem Grabsteinmaterial anzubringen. Eine Grabpflege durch die Nutzungsberechtigten entfällt. Die Erdrasengrabstätte ist ohne Einfassung anzulegen. Das Aufstellen von Blumenkästen, Schalen und Vasen sowie das Bepflanzen der Erdrasengrabstätte sind nicht zulässig, jedoch wird die Anbringung einer Halterung zur Aufnahme einer Blumenvase direkt am Grabstein per schriftlichen Antrag zugelassen. Die Pflege der Freiflächen und der Erdrasengräber während der Nutzungszeit obliegt ausschließlich der Stadt.

### **§ 35 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 5 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale in Form eines Holzkreuzes zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

### **§ 36 Standsicherheit**

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 35 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (3) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt Spangenberg ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (5) Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

### **§ 37 Beseitigung von Grabmalen und Einfassungen**

- (1) Grabmale, Grabmaleinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Nutzungsrechte oder Ruhefristen werden die Grabstellen nach schriftlicher Mitteilung und einer Einspruchsfrist von 1 Monat von der Friedhofsverwaltung oder durch ein vom Nutzungsberechtigten beauftragten Unternehmen eingeebnet. Entsprechende Gebühren nach der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung fallen hierfür an.
- (3) Eine vorzeitige Einebnung von Grabstätten ist möglich. Eine Wiederbelegung dieser Grabstätten darf nicht vor Ablauf der Ruhefrist erfolgen.
- (4) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

## **VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber**

### **§ 38 Bepflanzung von Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme dem Feld für anonyme Urnengräber, dem Feld für pfleglose Erdrasengräber und dem Feld für pfleglose Urnenrasengräber – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

### **§ 39 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 38 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.

- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

## **VII. Schluss- und Übergangsvorschriften**

### **§ 40 Übergangsregelung**

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Spangenberg bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

### **§ 41 Listen**

- (1) Es werden die folgenden Listen geführt:
- a) Ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Wahlgräber, der Urnengrabstätten und der Reihengräber,
  - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
  - c) ein Verzeichnis nach § 37 Abs. 4 der Friedhofsordnung.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

### **§ 42 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 43 Haftung**

Die Stadt Spangenberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Spangenberg nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 44 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen in dieser Satzung
- a) außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
  - b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
  - c) Druckschriften verteilt,
  - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - g) gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
  - h) gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Spangenberg.